

Jahresurlaubsanspruch für WHK /SHK nach den Regelungen des § 3 und § 5 Bundesurlaubsgesetz

Hinweise:

- Urlaub wird in Tagen gewährt und beträgt bei einer 5 Tage Woche jährlich 20 Tage.
- **Eine Zwöftelung des gesetzlichen Jahresurlaubs ist in den Fällen zulässig**, in denen die Hilfskraft:
 - nach dem 1. Juli des Kalenderjahres eingestellt wird,
 - weniger als sechs Monate beschäftigt wird oder
 - in der ersten Hälfte des Kalenderjahres ausscheidet.
 In allen übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf den vollen gesetzlichen Mindesturlaub. (s. Punkt 1)
- Der anteilige Jahresurlaub bemisst sich immer nach **vollen** Beschäftigungsmonaten.
(z.B. 15.01 – 14.02. = 1 Monat; aber 15.01. – 28.02. = ebenfalls 1 Monat)
- Ist die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig auf weniger als 5 Arbeitstage verteilt, wird der Urlaubsanspruch nach folgender Formel umgerechnet: **$20/5 \times \text{Anzahl der individuellen Arbeitstage einer Woche}$**
 Bei unregelmäßiger Verteilung der Arbeitstage tritt an die Stelle der Woche als Berechnungsrahmen der Zeitraum, in dem sich der Arbeitsrhythmus nach dem betrieblichen Ablaufplan wiederholt.
Beispiel: Es wird jeweils abwechselnd in einer Woche an zwei Arbeitstagen und in der folgenden Woche an drei Arbeitstagen gearbeitet. Für die notwendige Umrechnung sind deshalb die 10 Arbeitstage, die bei der Regelverteilung in einer Doppelwoche anfallen und die 5 Arbeitstage aus der individuellen Vereinbarung ins Verhältnis zu setzen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:
 (20 Jahresurlaubstage / 10 Arbeitstage (bei 5 Tage-Woche) x 5 Arbeitstage (individuelle Regelung) = 10 Tage Urlaubsanspruch.
- Die berechneten Urlaubsansprüche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Beschäftigungszeitraum im Kalenderjahr	1 Monat	2 Monate	3 Monate	4 Monate	5 Monate	Bis max. 6 Monate	Mehr als 6 Monate
1 Tage-Woche	-	1	1	1	2	2	4
2 Tage-Woche	1	1	2	3	3	4	8
3 Tage-Woche	1	2	3	4	5	6	12
4 Tage-Woche	1	3	4	5	7	8	16
5 Tage-Woche	2	3	5	7	8	10	20